Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3538

28. 12. 79

Sachgebiet 613

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 21/79 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1979 für Bananen)

Aufgrund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „587 000 t" ersetzt durch „625 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" [1]) für das Kalenderjahr 1979 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1978.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1978 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/79 — Zollkontingent 1979 für Bananen) vom 21. Dezember 1978 [2]) ein Zollkontingent in Höhe von 383 000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1978 wurde zugleich unter Inanspruchnahme einer vorläufigen Erhöhung die Kontingentsmenge durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 20/79 — Erhöhung des Zollkontingents 1979 für Bananen) vom 11. September 1979 [3]) zunächst auf 587 000 t (387 000 t Grundkontingent + 200 000 t Erhöhung) festgesetzt. Nach Abschluß der Konsultationen mit den Bananen erzeugenden AKP-Staaten haben die Mitgliedstaaten einer weiteren Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 38 000 t auf insgesamt 625 000 t gemäß Nummer 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 %) des Wertes) zu erwarten wären.

[1]) BGBl. 1957 II S. 1008
[2]) BGBl. II S. 1472
[3]) BGBl. II S. 991

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 146/79 — vom 28. Dezember 1979.
Verkündet am 22. Dezember 1979 im Bundesgesetzblatt II S. 1347.
Federführend: Bundesminister der Finanzen.